

2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Wesentliche Änderungen und Auswirkungen auf den Kreis Unna

Gesetzgeberische Ziele

- Stärkung der kommunalen **Eigenverantwortung** und der Fähigkeit zum **Haushaltsausgleich** (Ausgleichsrücklage, Umlagerückstellung)
- Abschaffung unnötiger bürokratischer Vorgaben
- Möglichkeit zur Aktivierung von bislang ergebniswirksam veranschlagten Erhaltungsaufwendungen > Einführung des „**Wirklichkeitsprinzips**“
(§ 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW)
- Neue Aufgaben für die **Gemeindeprüfungsanstalt** (GPA) auf dem Gebiet der **Informationstechnologie**
- Größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** bei Stärkung der Funktion des **Beteiligungsberichtes**

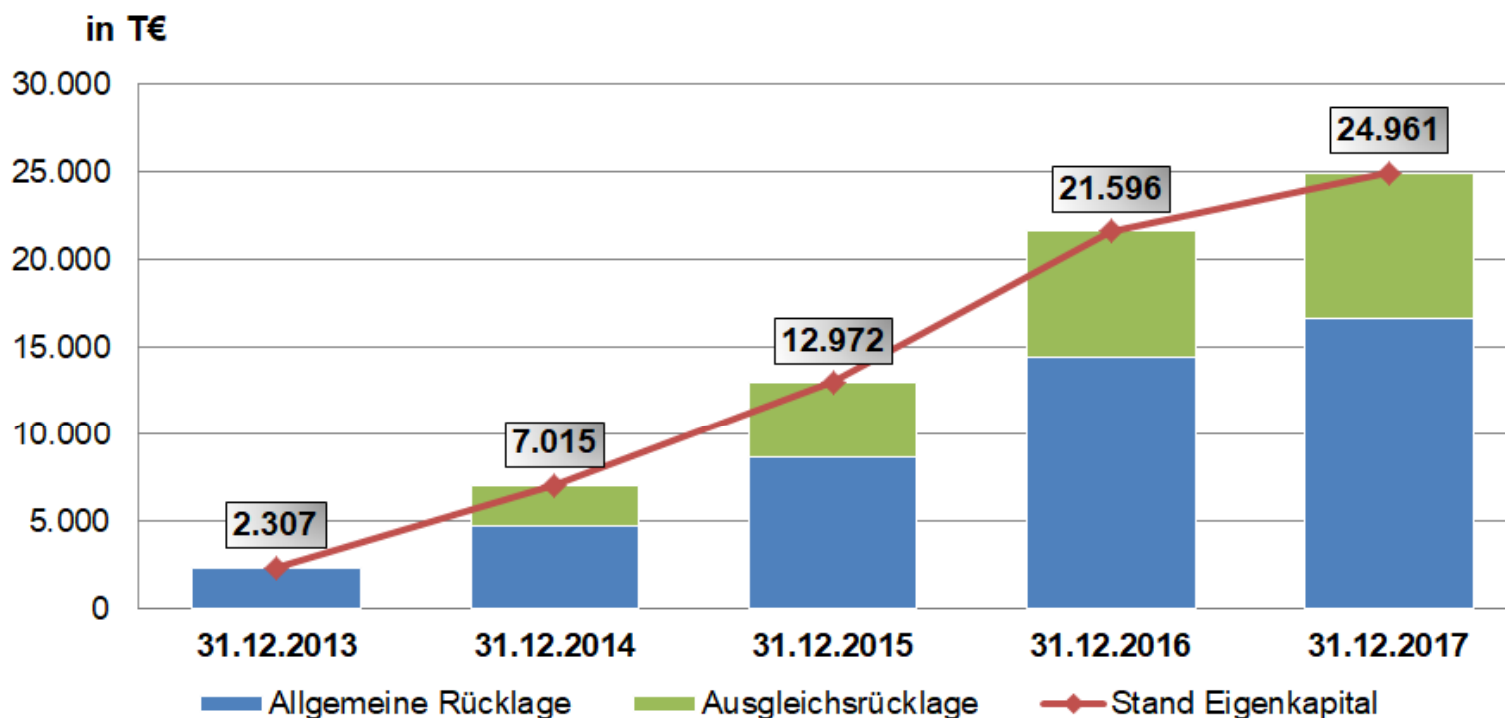
Allgemeines Haushaltsrecht

➤ Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 75 GO NRW)

- Möglichkeit zur Veranschlagung eines „**globalen Minderaufwands**“ in Höhe von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs.
- Der Höchstbetrag der **Ausgleichrücklage** betrug bisher 1/3 des Eigenkapitals. Die Beschränkung ist entfallen, d.h. Überschüsse können künftig unbeschränkt der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage vorhanden ist.
 - Die **allgemeine Rücklage** hat künftig einen Bestand in Höhe von **mindestens 3 %** der Bilanzsumme aufzuweisen.
 - In den letzten 3 Jahresabschlüssen erfolgte keine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

Eigenkapitalentwicklung des Kreises Unna

- jeweils nach Ergebnisverwendung -



	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Allgemeine Rücklage	2.307	4.677	8.648	14.397	16.641
Ausgleichsrücklage	0	2.338	4.324	7.199	8.320
Stand Eigenkapital	2.307	7.015	12.972	21.596	24.961

Bilanzsumme zum 31.12.2017: 412.551.572,60 € > 3% = 12.376.547,18 €

Allgemeines Haushaltsrecht

➤ Rückstellungen

(§ 88 GO NRW | § 37 Abs. 5 KomHVO NRW)

- Ausdehnung der Rückstellungsbildung auf Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind. Damit besteht z. B. die Möglichkeit zur Bildung einer **Aufwandsrückstellung infolge einer höheren Steuerkraft / Finanzkraft / Umlagekraft** für die Heranziehung zu Umlagen (z. B. LWL-Umlage).

Allgemeines Haushaltsrecht

➤ Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

(§ 91 GO NRW | §§ 30, 33 ,36 KomHVO NRW)

- Die Aktivierung von bisher als Erhaltungsaufwand erfassten Sachverhalten ist möglich
- Abkehr vom Vorsichtsprinzip hin zum „**Wirklichkeitsprinzip**“
- **Komponentenansatz** (Wahlrecht)
 - Gilt nur für **Gebäude** sowie **Straßen, Wege und Plätze in bituminöser Bauweise**
- Intervall für Bestandsaufnahme bei unbeweglichen Vermögensgegenständen wird auf 10 Jahre erhöht
 - Befahrung der Straßen nur noch alle 10 Jahre notwendig.

Rechnungsprüfung

➤ Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk (§§ 59 und 101 GO NRW)

- Die Regelung der ausdrücklichen Zuordnung einer kreisangehörigen Gemeinde zum jeweiligen Kreis bei einer Aufgabenübertragung der Rechnungsprüfung wird aufgegeben.
- Mittlere kreisangehörige Kommunen können sich einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen, kleine kreisangehörige Kommunen haben ein Wahlrecht (eigener Prüfer oder andere).
- Große kreisangehörige Städte können ihre örtliche Rechnungsprüfung im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss muss zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich Stellung nehmen und einen entsprechenden Bestätigungsvermerk fertigen.

Gesamtabschluss | Beteiligungsbericht

➤ Größenabhängige Befreiungen (§ 116a GO NRW)

- Wenn mindestens **zwei** der nachstehenden drei **Merkmale** vorliegen, kann der Kreistag beschließen, dass von der Möglichkeit der **größenabhängigen Befreiung** von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch gemacht wird:
 - **kumulierte Bilanzsummen** des Kreises Unna und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen insgesamt nicht mehr als **1.500 Mio. €**,
 - dem Kreis Unna zuzurechnende **Erträge** aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als **50%** der **ordentlichen Erträge** der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
 - dem Kreis Unna **zuzurechnende Bilanzsummen** aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als **50 %** der **Bilanzsumme des Kreises Unna** aus.

Gesamtabschluss | Beteiligungsbericht

- Der Kreis Unna **erfüllt** nach einer derzeitigen Prüfung die materiellen Voraussetzungen für eine Befreiung.
- Der Kreistag muss hierüber **in jedem Jahr** ausdrücklich **beschließen**.
- Die Entscheidung steht erstmalig im **Frühjahr 2020** für den **Gesamtabschluss 2019** an.
- Wenn der Kreistag beschließt, von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, ist ein Beteiligungsbericht nach einem vom Land noch zu veröffentlichenden Muster zu erstellen.

Vielen Dank!